

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 29.07.2021
BV-0036/2021
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	29.07.2021
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	08.09.2021							
Bauausschuss	14.09.2021							
Hauptausschuss	21.09.2021							
Gemeinderat	05.10.2021							

Beschließendes Gremium: Gemeinderat

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Bebauungsplan Nr. 38 nördlich des Schnarsleber Weges der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 nördlich des Schnarsleber Weges der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt. Die Planänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, durchgeführt.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

**Bebauungsplan Nr. 38 nördlich des Schnarsleber Weges der Gemeinde Barleben /
Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf**

Aufstellungsbeschluss

Der sogenannte Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Flurstück 570/20 der Flur 2 in der Gemarkung Ebendorf die Errichtung von vier Doppelhäusern.

Da die Regelungen des Baugesetzbuches die Zulässigkeit des Vorhabens i.S.d. § 34 bzw. § 35 ausschließen und auch unter Berücksichtigung der Voraussetzung gesunder Wohn-/Arbeitsverhältnisse i.V.m. dem Ausschluss von möglichen Lärmbeeinträchtigungen und Bodenbelastungen, den Aspekten der städtebaulichen Ordnung sowie den Erschließungstatbeständen ergibt sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

In Abstimmung mit dem Plangeber wird generell die Einleitung des Planverfahrens i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenerstattung durch den Vorhabenträger / Verweis auf BV-0035/2021) empfohlen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 nördlich des Schnarsleber Weges der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf ist als Anlage beigefügt.

Maßgeblich berührt ist das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf. Zur Anbindung des Grundstücks an die vorhandene öffentliche Verkehrsanlage ist ebenfalls ein Teilbereich des Schnarsleber Weges (Flur 2, Flurstück 620) im Geltungsbereich erfasst.

Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Ausweisung des Flurstückes 570/20 als dörfliches Wohngebiet (MDW) mit der Festsetzung der überbaubaren Flächen und dem Maß der baulichen Nutzung. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB) durchgeführt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Ebendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: § 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

